

Evangelische Gemeinde Rablinghausen zu Bremen

Friedhofsordnung vom 15. Mai 2023

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

Der Friedhof Flur 34 – Flurstück 825, 1029/2 und 998/1 – eingetragen im Grundbuch von Bremen VL 34, Blatt 320, ist Eigentum der Evangelischen Gemeinde Rablinghausen zu Bremen (im Folgenden Gemeinde genannt). Er dient der Bestattung vorrangig der Mitglieder dieser Gemeinde und darüber hinaus Mitgliedern aller christlichen Gemeinden. Auf dem Friedhof können auch Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, bestattet werden.

§ 2 Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand.
2. Der Kirchenvorstand kann diese Aufgaben einem Friedhofsausschuss übertragen. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem ordentlichen Pastor oder der ordentlichen Pastorin der Gemeinde,
 - b) zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes, deren eines den Vorsitz führt,
 - c) bei Bedarf kann der Ausschuss um weitere Angehörige des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung erweitert werden.
3. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 3 Ordnungsvorschriften

1. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
2. Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
3. An Sonn- und Feiertagen und während einer Beerdigung darf auf dem Friedhof weder gewerblich noch privat gearbeitet werden.
4. Untersagt ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - c) jegliches Lärmen,
 - d) das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung,
 - e) das Anbieten von Waren aller Art,
 - f) das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - g) das Ablegen von Abraum (Kränze, verwelkte Blumen, Tannengrün usw.) außerhalb der dafür bestimmten Plätze.
5. Das Fortnehmen von Blumen und die Wegnahme irgendwelcher Gegenstände von fremden Gräbern werden strafrechtlich verfolgt.
 6. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
 7. Wenn bei einer Bestattung die Nachbargrabstelle in Mitleidenschaft gezogen wird, muss der für die Bestattung Verantwortliche die Nachbargrabstelle unverzüglich wieder in einen einwandfreien Zustand bringen.

§ 4 Amtshandlungen

1. Das Amtieren auf dem Friedhof und die Leitung der Beerdigung obliegen dem zuständigen Pastor oder der zuständigen Pastorin. Andere Personen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung und nach deren Vorschrift Grabzeremonien vornehmen. Dabei sind solche Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das christliche Empfinden zu verletzen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ihr der schriftlich festgelegte Wortlaut der Rede vorher vorgelegt und von ihr gebilligt wird. Sinngemäß gilt diese Bestimmung auch für Gesänge und Musikstücke, die bei einer auf dem Friedhof stattfindenden Bestattung vorgetragen werden sollen.
2. Da eine Friedhofskapelle nicht vorhanden ist, kann der Kirchenvorstand die Kirche für Trauerfeiern für Angehörige einer christlichen Gemeinde zur Verfügung stellen. Kirche und Geläut stehen grundsätzlich nur für kirchliche Trauerfeiern zur Verfügung, d.h. Trauerfeiern ohne einen Pastor oder eine Pastorin dürfen in der Kirche nicht abgehalten werden.
3. Der Sarg darf erst am Tage der Bestattung in die Kirche gebracht werden.

§ 5 Anmeldung einer Bestattung

Alle Bestattungen, die auf dem Friedhof der Gemeinde stattfinden sollen, sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für Beerdigungen ist dabei die standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles einzureichen. Tag und Stunde der Beerdigung werden dann festgesetzt.

§ 6 Sperrung bestimmter Friedhofsflächen für die Erd- bzw. Urnenbestattung

1. Bestimmte Friedhofsflächen können von der Friedhofsverwaltung für eine oder mehrere Bestattungsarten gesperrt werden, wenn
 - a) die Bodenbeschaffenheit keine ausreichende Sicherheit für eine ungehinderte, vollständige Verwesung des Leichnams bietet oder
 - b) aus sonstigen wichtigen Gründen.
2. Wird eine Grabstelle für beide Bestattungsarten (Erdbestattung und Urnenbestattung) gesperrt, so ist dem Nutzungsberechtigten ein Nutzungsrecht an einer anderen Grabstelle ohne weitere Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Nutzungsberechtigte ist auch von den Kosten für die Umsetzung von Grabumrandung und Grabmal freizustellen. Die auf das Nutzungsrecht entrichtete Gebühr wird ab dem Tage des Wechsels auf das Nutzungsrecht an der neuen Grabstelle verrechnet.
3. Gleiches gilt bei Sperrung für eine Bestattungsart. Entscheidet sich der Nutzungsberechtigte im Falle der Sperrung für nur eine Bestattungsart für einen Wechsel der Grabstelle, so hat er auf die Möglichkeit der verbleibenden Bestattungsart an der vorherigen Grabstelle zu verzichten. Nur dann kann die auf das Nutzungsrecht an der gesperrten Grabstelle entrichtete Gebühr auf die Gebühr für das Nutzungsrecht an der neuen Grabstelle seit dem Tag des Wechsels verrechnet werden.
4. Die Sperrung der Flächen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen.
5. Umbettungen kommen nur im Falle der Aufhebung der Widmung der Grabflächen in Betracht.

§ 7 Grabstellen

1. Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte gemäß § 10.

2. Die Grabstellen sind spätestens vier Monate nach der Bestattung würdig wieder herzurichten und ordnungsgemäß in Stand zu halten. Die Friedhofsverwaltung entscheidet darüber, ob eine Grabstelle ordnungsgemäß in Stand gehalten wird. Geschieht eine ordnungsgemäße Instandhaltung trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so kann die Grabstelle eingeebnet und eingezogen werden.
3. Die Grabstellen werden eingeteilt in Sarg- und Urnengrabstellen.

§ 8 Sarggrabstellen

1. Die Gemeinde hält folgende Sarggrabstellen vor:
 - a) Einzelgrabstellen
 - b) Mehrfachgrabstellen (für zwei, drei, vier oder sechs Gräber)
 - c) einheitliche Gemeinschaftsgrabanlage mit Namensplatte schlicht aus Stein
 - d) einheitliche Gemeinschaftsgrabanlage mit Namenskachel aus Bronze
2. Die Gräber haben folgende Maße:

Einzelgrabstelle: 200 cm x 80 cm.

Bei Mehrfachbelegung in Gemeinschaftsgrabstellen beträgt die Breite pro Lager ebenfalls 80 cm.

Bei einer Sargbestattung beträgt die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche an - ohne Grabhügel - 160 cm.
3. In Sarggrabstellen entsprechender Größe können der Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Familienangehörigen bestattet werden.

Als Familienangehörige gelten:

 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Inhabers des Nutzungsrechtes und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag hierzu ist schriftlich zu stellen.
4. Aschekapseln mit und ohne Überurnen können in einer schon vorhandenen Sarggrabstelle des Ehegatten oder eines Angehörigen im Sinne des Absatzes 3 beigesetzt werden.

§ 9 Urnengrabstellen

1. Die Gemeinde hält folgende Urnengrabstellen vor:

- a) für 4 Urnen (Urnenkarree)
 - b) Gemeinschaftsgrab für Paare und Andere (Kreissegmente/Baumgrab)
Bei dieser Grabanlage handelt es sich um ein Gemeinschaftsgrab für Paare oder andere Personen, wobei die einzelnen räumlich abgegrenzten und namentlich eindeutig zuordenbaren Urnengräber kreisförmig um einen Baum (hier Trauerulme) angeordnet sind.
 - c) einheitliche Gemeinschaftsgrabanlage mit Namensplatte schlicht aus Stein
 - d) einheitliche Gemeinschaftsgrabanlage mit Namenskachel aus Bronze
 - e) anonyme
2. Eine Urnengrabstelle für vier Urnen hat folgendes Maß: 100 cm x 100 cm.
 3. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
 4. Die Namensplatte für das Baumgrab darf maximal die Größe von 10 x 15 cm haben und kann individuell gestaltet werden. Sie ist direkt auf der Steinumrandung anzubringen.

§ 10 Nutzungsrecht

1. Für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle ist eine Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung zu zahlen. Der Erwerb des Nutzungsrechtes wird in die computergestützte Grabstellendatei (§ 16) eingetragen. Über den Erwerb wird ein Grabdokument ausgestellt.
2. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht gestattet. Voraussetzung für die Ausübung des Nutzungsrechtes ist, dass die betreffende Person in der Grabstellendatei der Gemeinde eingetragen ist.
3. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine Adressänderung im Gemeindebüro anzuzeigen.
4. Das Nutzungsrecht für Sarggrabstellen verfällt nach 25 Jahren (Ablauf der Ruhefrist).
5. Das Nutzungsrecht für Urnengrabstellen verfällt nach 20 Jahren (Ablauf der Ruhefrist).
6. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht an einer Grabstelle mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Bedarf unter anteiliger Berechnung gebührenpflichtig verlängert werden.

7. Die Nutzungsberechtigten an größeren Grabstellen können auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einzelnen Grabplätzen verzichten, wenn eine Teilung möglich ist. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitigen Neuerwerb zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstellen anderweitig verfügen. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Nutzungsberechtigten auf den Ablauf hinzuweisen. Sofern ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht bekannt ist, kann mittels öffentlicher Bekanntmachung im Internet, im Gemeindeblatt und in den Gemeindeschaukästen auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen werden.
8. Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Erwerbers ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten über.
9. Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keinen Ehegatten oder ist dieser durch Gesetz oder Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf einen Erbberechtigten nach § 8 Abs. 3 gebührenpflichtig umgeschrieben werden. Sind weitere Erbberechtigte bekannt, soll eine Verzichtserklärung vorgelegt werden. Eine Umschreibung auf eine Erbengemeinschaft ist unzulässig.
10. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung die Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als in Abs. 8 und 9 genannte Person zulassen.

§ 11 Umschreibung des Nutzungsrechtes

1. Der Übergang des Nutzungsrechtes wird erst mit Umschreibung der Grabstelle in der Grabstellendatei rechtswirksam.
2. Bei Antragstellung auf Umschreibung ist das Grabdokument vorzulegen.
3. Die Umschreibung ist außer im Falle § 10 Abs. 8 gebührenpflichtig.
4. In den Fällen des § 10 Abs. 9 hat die Umschreibung innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Ansonsten erlischt jedes Anrecht und die Friedhofsverwaltung kann gegebenenfalls nach § 10 Abs. 10 verfahren.
5. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Umschreibung vorzunehmen, wenn der die Umschreibung Beantragende das Grabdokument vorlegt und nachweist, dass er zu den in § 8 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung bezeichneten Personen gehört.
6. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheines und den Nachweis über die Erbauseinandersetzung zu verlangen.

§ 12 Entzug des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstellen mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.
2. Sofern ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht bekannt ist, kann mittels öffentlicher Bekanntmachung im Gemeindeblatt und in den Gemeindeschaukästen unter Fristsetzung zur Abstellung der Missstände aufgefordert werden. Bei der Entziehung des Nutzungsrechtes fallen die Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 an die Friedhofsverwaltung, falls sie nicht innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung beseitigt worden sind.

§ 13 Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen

1. Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmale.
2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Genehmigung von der Erfüllung der Auflagen abhängig zu machen.
3. Sollte auf Einfassung und Bepflanzung verzichtet werden, wird von der Friedhofsverwaltung Rasen gesät und dieser kurz gehalten.
4. Die Genehmigung für die Errichtung von Anlagen gemäß Abs. 1 durch die Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ohne Genehmigung aufgestellte Anlagen gemäß Abs. 1 wieder entfernt werden.
5. Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.
6. Die in Abs. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.
7. Nach Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Hierauf ist er schriftlich hinzuweisen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen länger drei Monate zu verwahren und kann über diese anschließend entschädigungslos verfügen.

§ 14 Standsicherheit von Grabmalen

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
2. Grabmale aus Stein oder Metall sind auf Sockel zu setzen und mit diesen fest zu verbinden. Holzgrabmale müssen mit einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben oder mit kräftigen Eisenstützen auf einem Steinsockel befestigt werden.
3. Die Friedhofsverwaltung hat einmal im Jahr bei einer Friedhofsbegehung die Standfestigkeit der Grabmale zu überprüfen, festgestellte Mängel den Nutzungsberechtigten mitzuteilen und sie unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Falls die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen oder das Nutzungsrecht zu entziehen. Auf den Entzug des Nutzungsrechtes findet die Vorschrift des § 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
4. Die Nutzungsberechtigten an Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
5. Bei Errichtung von neuen Grabmalen und Einfassungen sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Steinmetzbetriebe oder die damit beauftragte Person zu veranlassen, dabei anfallende Überreste – auch alte Sockel – abzufahren. Sie dürfen keinesfalls auf dem Friedhof abgelegt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung lässt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Restbestände abfahren.

§ 15 Herstellung, Unterhaltung, Bepflanzung von Grabstellen

1. Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofes würdigen Form gehalten werden. Noch nicht in Anspruch genommene Grabstellen ohne Einfassung sind von Unkraut frei und sauber zu halten. Auf Antrag kann eine Grabstelle ohne Einfassung durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen bepflanzt werden. Dieser wird gemäß § 13 Abs. 3 von der Friedhofsverwaltung kurzgehalten.
2. Grabhügel dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Ebenso darf die steinerne Einfassung der Grabstellen die Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Einfassungen aus Eisen (z.B. Gitter, Ketten), Schiefer, Flaschen, Asbestzement und dergleichen sind nicht zulässig. Diese Materialien dürfen auch nicht zu Unterteilungen auf dem Grab verwendet werden. Die Grabstelle muss zum Weg offen sein. Hecken dürfen maximal 40 cm hoch werden und dürfen nicht in den Weg hineinwachsen oder auf Nachbargrabstellen wachsen. Überstehende Hecken werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Strauchhöhen

dürfen 150 cm nicht überschreiten. Die Grabbepflanzung muss Sicht und Zugang auf benachbarte Grabstellen gewährleisten.

3. Eine vollflächige Versiegelung von Grabstellen durch Platten und Planen ist verboten. Grabplattenabdeckungen auf Sarggrabstellen dürfen nur maximal 30 % der Graboberfläche abdecken.
4. Eine von diesen Vorschriften abweichende Grabgestaltung bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
5. Kränze und Blumen sind unmittelbar nach dem Verwelken von den Gräbern zu entfernen. Diese und aller Abraum (zerbrochene Vasen usw.) sind an den hierfür bestimmten Platz zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Zeitpunkt der Abräumung der Grabbeigaben. Abstellen von Gegenständen auf dem Gräberfeld ist nicht erlaubt.
6. Anorganischer Blumenschmuck (Plastikblumen) ist nicht gestattet.
7. Das Aufstellen unpassender Gefäße zur Aufnahme von Blumen (z.B. Konservenbüchsen) ist nicht gestattet.
8. Das Aufstellen von Bänken darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung geschehen.
9. Ein Randstreifen von 20 bis 30 cm Breite um die Grabstelle herum ist von den Nutzungsberechtigten von Unkraut freizuhalten.
10. Gärtner, die in Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof arbeiten, müssen die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle (Kränze, Deckgrün usw.) vom Friedhof abtransportieren.

11. § 16 Datenpflege

1. Die computergestützte Verwaltung der Friedhofsdateien wird von der Friedhofsverwaltung geführt und gepflegt. Der Nutzungsberechtigte wird in die Grabstellendatei mit Beginn des Nutzungsrechtes eingetragen. Es wird hier besonders auf § 11 Abs. 1 verwiesen.
2. Die zeichnerischen Unterlagen des Gesamtplanes, Belegungsplanes usw. sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 17 Gebühren

Für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der im Anhang beigefügten Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung können von den nach der Gemeindeordnung der Evangelischen Gemeinde Rablinghausen zuständigen Gremien jederzeit geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche.

Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter

<http://www.kirche-bremen.de/rablinghausen>

bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse im „Weser Kurier“ hingewiesen.

Die Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung dieses Hinweises folgenden Monats in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann im Gemeindebüro (28197 Bremen, Rablinghauser Deich 4) eingesehen werden.

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15. Mai 2023 beschlossen und am 31. Mai 2023 vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt.

Die Friedhofsordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 28.08.2019 außer Kraft.